

Signatur: 2026.SR.0059
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP)
Mitunterzeichnende: Bernhard Hess, Ueli Jaisli
Einreikedatum: 12. Februar 2026

Kleine Anfrage: Alexander Feuz, Thomas Glauser; beide SVP, Wie sind Treuepflicht und Verantwortlichkeiten bei BemMobil und EWB geregelt?; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Unterstehen die Mitglieder des Verwaltungsrats von Bernmobil und des EWB de facto der Treuepflicht gemäss Art. 717 OR oder einer vergleichbaren Treuepflicht gemäss öffentlichem Recht? Wenn ja, wie es geregelt? Wenn nein, warum nicht? Regelung?
2. Unterstehen die Mitglieder des Verwaltungsrats von Bernmobil und des EWB der Haftbarkeit gemäss Art. 754ff OR oder einer vergleichbaren Haftbarkeit gemäss öffentlichem Recht? Wenn ja, wie es geregelt? Wenn nein, warum nicht? Regelung?
3. Geniessen Mitglieder des Gemeinderats, welche von Amtes wegen im Verwaltungsrat einer juristischen Person Einsitz haben, rechtliche Immunität in Bezug auf Verantwortlichkeitsklagen? Wenn ja, wieso? Wenn nein, warum nicht? Regelung?
4. Ist eine Präzisierung der entsprechenden Reglemente geplant? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Begründung

In Zusammenhang mit vielen schwerwiegenden Vorkommnissen bei der RUAG, den wiederholt falschen Angaben der damals zuständigen Vorsteherin des VBS betr. des angeblichen Fixpreises der F-35, insbesondere aber auch angesichts der komplexen Haftungsfragen der Gemeinde Cran Montana und des Kanton Wallis interessieren die Fragesteller wie die Haftung in den Verwaltungsräten von EWB und BemMobil geregelt ist. Insbesondere angesichts der kurzen Verjährungsfristen der Haftung aus öffentlichem Recht interessieren die Regelung. Die Fragesteller gehen davon, dass die Haftung des Verwaltungsrats nach Art. 754ff OR geregelt ist, gleichwohl wollen sie die bestätigt haben und fragen, wieso dies in den Reglementen nicht klarer erwähnt ist.

Bernmobil, und das EWB sind bekanntlich selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum der Stadt Bern.

Beide verfügen über einen Verwaltungsrat, der nicht mehr wie früher durch den Stadtrat, sondern durch den Gemeinderat gewählt wird.

Für Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften gelten die Bestimmungen von Art. 717 OR. Art. 717 Abs. 1 OR verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Sie haften persönlich, wenn sie der Aktiengesellschaft durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten Schaden zufügen (Art. 754 ff OR). Bei Pflichtverletzung kann deshalb gegen Mitglieder des Verwaltungsrats eine Verantwortlichkeitsklage erhoben werden.

Die entsprechenden Artikel im Obligationenrecht beziehen sich dort nur auf Aktiengesellschaften. Zumindest im Anstaltsreglement von BernMobil (https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-764_11?effective-from=20250101) sind sie nicht erwähnt. Dennoch erscheint es undenkbar, dass für Verwaltungsratsmitglieder eines derart umsatzstarken Unternehmens wie Bernmobil rechtlich keine Treuepflicht und keine persönliche Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzung geltend gemacht werden kann.

In der Tat kann der Gemeinderat gemäss Art. 15 Abs. 3 des Anstaltsreglements dem Verwaltungsrat die Décharge erteilen und somit auch verweigern. Wenn die Décharge verweigert wird und eine Pflichtverletzung bzw. ein Schaden vorliegt, würde ein Gericht wohl in Analogie zu Art. 717 bzw. 754 OR u.E eine Verantwortlichkeitsklage zulassen.

Es wird ergänzend auf die Fragestellung verwiesen:

Antwort des Gemeinderats

Um die städtische Public Corporate Governance über alle Beteiligungen zu stärken, hat der Gemeinderat 2024 stadtweite Richtlinien (PCG-Richtlinien) verabschiedet, die mit folgendem Link einsehbar sind: <https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/finanzen/public-corporate-governance-pcg>. Zu den aufgeworfenen Fragen zur Haftung und zur Interessenwahrung geben die Artikel 10 und 22 in grundsätzlicher Weise Auskunft, wobei spezialgesetzliche Regelungen in den Anstaltsreglementen von ewb und BERNMOBIL gemäss Artikel 3 vorbehalten bleiben.

Eine umfassende Beantwortung der aufgeworfenen juristischen Fragestellungen sprengt den Rahmen einer Kleinen Anfrage. Vor diesem Hintergrund werden die Fragen summarisch wie folgt beantwortet.

Zu Frage 1:

Artikel 22 Absatz 1 der PCG-Richtlinien verankert eine allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht. Die Mitglieder der strategischen Führungsebene müssen ihre Aufgaben demnach mit aller Sorgfalt und Treue erfüllen sowie die Interessen der Beteiligung wahren.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Haftung von Verwaltungsratsmitgliedern bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen ist komplex. Bestehen keine spezialgesetzlichen Haftungsnormen, was bei ewb und BERNMOBIL der Fall ist, so stellt sich die Frage, ob das allgemeine öffentliche Verantwortlichkeitsrecht oder die allgemeinen privatrechtlichen Haftungsnormen zur Anwendung kommen. Grundsätzlich gilt für amtliche Verrichtungen öffentliches Recht, für gewerbliche Verrichtungen privates Recht. Die Stadt hält die Stadtvertretung für allfällige zivilrechtliche Ansprüche Dritter aus Organhaftung schadlos. Vorbehalten bleibt der Rückgriff wegen vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten. (vgl. zur Haftung der Stadtvertretung Art. 10 der PCG-Richtlinien).

Zu Frage 4:

Die Reglemente von ewb und BERNMOBIL wurden vom Stadtrat im Jahr 2020 zur Verbesserung der Public Corporate Governance teilrevidiert <https://stadtrat.bern.ch/de/doku-menue/1083338a054d4377be929d729207cd74-332>. Im Zuge dieser Teilrevision wurden in beiden Anstaltsreglementen auch die Bestimmungen zum Verwaltungsrat angepasst. Es ist zurzeit keine erneute Präzisierung der Reglemente zu diesem Thema geplant.

Bern, 11. März 2026

Der Gemeinderat